

Satzung

„Förderverein Kickers SG“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kickers SG". Er hat seinen Sitz in Harsdorf.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Kinder- und Jugendfußball der in der „Kickers SG“ zusammengeschlossenen Vereine ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, welche unmittelbar zur Unterstützung der Kinder- und Jugendmannschaften verwendet werden. Dies können sein
 - Ausrüstung (Trikots, Trainingsanzüge, Bälle etc.)
 - Trainerkosten (Fortbildungen, Aufwandsentschädigungen)
 - Mannschaftsbildende Maßnahmen (Freizeitaktivitäten, Ausflüge)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Mehrheiten natürlicher Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Verein hat zwei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

- (2) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder, sofern sie natürliche Personen sind.

- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss in geeigneter Form dokumentiert werden. Weder bei Ablehnung noch bei Annahme des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; ein Austritt ist jederzeit möglich;
- c) durch Ausschluss des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt oder verstoßen oder den Verein erheblich in ideeller oder materieller Hinsicht geschädigt hat oder eine solche Schädigung durch sein Verhalten droht. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich samt Begründung zu protokollieren.

Er ist dem Mitglied gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen und zu begründen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei aufeinander folgenden fälligen Jahresmitgliedsbeiträgen oder mit soviel Beitrag im Rückstand ist, der zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entspricht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge können im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 15.1. eines Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme in den Verein fällig; er ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet; eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, scheidet aus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann schriftlich oder durch einfache E-Mail erfolgen. Sie wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per einfache E-Mail eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der

Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme der Jahresplanung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes und Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand, Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer berufen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Es soll angestrebt werden, die einzelnen in der Kickers SG zusammengeschlossenen Vereine im Vorstand zu vertreten.

(2) Der Verein wird durch das Präsidium als gesetzlichem Vorstand vertreten. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem stellvertretenden Kassier und dem Schriftführer. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Vertretene Vorstandsmitglieder gelten als erschienen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch einfache Email beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Jahresrechnung einschließlich der Bücher und Belege ist von den Kassenprüfern sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geldzuwendungen

Zusätzliche Geldzuwendungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die beteiligten Vereine (TSV Harsdorf, TSV Neudrossenfeld, TSV Trebgast), die es unmittelbar und ausschließlich für den ursprünglichen Satzungszweck verwenden müssen. Zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels wird das aktuelle Spielerverhältnis herangezogen. Dazu werden alle in Pflichtspielen der aktuellen Saison eingesetzten Jugendspieler gezählt und entsprechend des Spielerpasses dem jeweiligen Verein zugeordnet.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe §7 Abs. 6)